

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu dem Entwurf einer Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur Vorbereitung der Unternehmen auf den Binnenmarkt (PRISMA)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Konsultationsersuchens der Kommission zum Entwurf einer Mitteilung an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur Vorbereitung der Unternehmen auf den Binnenmarkt (PRISMA) (Sek [90] 1610 – C3-285/90),
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn Waechter zu einem gemeinschaftlichen Initiativprogramm zugunsten einer rascheren Vorbereitung der Unternehmen auf die Vollendung des Binnenmarktes (PRISMA) (B3-1390/90),
 - in Kenntnis der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4253/88¹⁾ mit den Bestimmungen für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88²⁾ und insbesondere in Kenntnis von Artikel 11 dieser Verordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-263/90),
- A. im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes, der vor allem die Aufhebung der Handelsbeschränkungen betrifft,
- B. im Hinblick auf die Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts, wie sie in der Einheitlichen Europäischen Akte

¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1988.

festgelegt wurden, insbesondere das Ziel des Abbaus der Ungleichgewichte zwischen den Regionen durch Maßnahmen der Strukturfonds,

- C. in Kenntnis der Ziele des EFRE, besonders der Bestimmungen über die Durchführung regionaler Entwicklungsmaßnahmen durch finanzielle Beihilfen zu operationellen Programmen,
- D. in der Erwägung, daß die KMU in den unter Ziel Nr. 1 fallenden Regionen zwar angesichts des verstärkten Wettbewerbs aufgrund der Vollendung des Einheitlichen Marktes am anfälligsten sind, die KMU in den anderen benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft jedoch auch erhebliche Anpassungsanstrengungen unternehmen müssen und die Gemeinschaft daher verpflichtet ist, deren Bedürfnissen in angemessener Weise zu entsprechen –
 - 1. begrüßt es, daß die Kommission das Parlament vor der Verabschiedung ihrer endgültigen Mitteilung an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative konsultiert hat;
 - 2. befürwortet das Hauptanliegen der Gemeinschaft, die Unternehmen auf den Einheitlichen Markt vorzubereiten;
 - 3. ist sich der Tatsache bewußt, daß die Vollendung des Binnenmarktes offene Grenzen zur Folge haben wird, was für finanzkräftige Unternehmen den Zugang zu einem großen Markt bedeutet und daher ein Marktpotential darstellt;
 - 4. erinnert daran, daß ein Binnenmarkt für kleine und mittlere Unternehmen in Regionen des Ziels Nr. 1 zweifellos neue Möglichkeiten eröffnen, aber auch einen härteren Wettbewerb mit sich bringen wird;
 - 5. stimmt deshalb der Kommission darin zu, daß Beihilfen insbesondere für KMU bereitgestellt werden sollten;
 - 6. unterstützt die Initiative als eine Möglichkeit, die erforderlichen Informationen zur Erlangung technischer Qualitätsnormen verfügbar zu machen, würde jedoch raten, die erforderlichen Finanzmittel zur Verwirklichung dieses Ziels bereitzustellen;
 - 7. hält in Anbetracht der Bedeutung der KMU für die Wirtschaft der unter Ziel Nr. 1 fallenden Regionen und des Umfangs der im Programm vorgesehenen Aktionen die vorläufige Mittelausstattung in Höhe von 100 Mio. ECU für unzureichend und fordert die Kommission auf, die derzeitige Lage – 15 Prozent der für Gemeinschaftsinitiativen bestimmten EFRE-Mittel wurden bisher nicht verwendet – zu ändern (im Sinne des letzten Absatzes von Artikel 3 der Verordnung EWG Nr. 4254/88);
 - 8. ist der Ansicht, daß finanzielle Beihilfen für Unternehmen in Form einer finanziellen Beteiligung an den Kosten für Fachberatung durch ein gemeinnütziges/öffentliches Gremium zur Verbesserung der Methoden der Produktionsplanung sinnvoll sind, um ihnen die Teilnahme an öffentlichen Auftragsvergabeverfahren zu ermöglichen, weist aber darauf hin, daß

nicht allein ökonomische Erwägungen für die Wahl einer Maßnahme ausschlaggebend sein sollten;

9. schlägt vor, daß weitere Maßnahmen, die auf die Bedürfnisse der im Geschäftsleben der Regionen des Ziels Nr. 1 dominierenden KMU zugeschnitten sind, geprüft und in Betracht gezogen werden, wie z.B. die finanzielle Unterstützung der Unternehmen an die derzeit geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften bezüglich der Rückstände, der Umweltverschmutzung und des Umweltschutzes;
10. schlägt vor, daß zusätzlich Maßnahmen zur Verbesserung der die KMU angehenden Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen und Teilnahmeverfahren durchgeführt und benutzerfreundlicher gestaltet werden;
11. empfiehlt, daß Startkapital für die Schaffung von Vermarktungsstrukturen, die von den KMU gemeinsam genutzt werden könnten, bereitgestellt wird;
12. schlägt ferner vor, daß eine Rückzahlungsklausel für KMU-Beihilfen in den Regionen des Ziels Nr. 1 Anwendung findet, sofern das KMU, das Beihilfen erhalten hat, während der Laufzeit der PRISMA-Initiative mit einer größeren Firma fusioniert oder von ihr aufgekauft wird;
13. fordert die Kommission auf, die besonderen Merkmale von KMU zu prüfen, die finanzielle Beihilfen erhalten werden, und dabei die Zahl der Beschäftigten, die Produktionsart, deren sozial- und umweltpolitische „Akzeptanz“ und die Art der für die Region geplanten langfristigen Entwicklung so zu berücksichtigen, daß die Bedürfnisse der regionalen Entwicklung die Interventionsbeschlüsse entscheidend beeinflussen;
14. fordert, daß die Kommission für die Regionen der Ziele Nr. 2 und 5b ein ähnliches Programm in die Wege leitet wie die PRISMA-Initiative, das die KMU in den anderen benachteiligten Regionen der Gemeinschaft in die Lage versetzen würde, sich auch dem durch die Errichtung des Einheitlichen Marktes entstehenden verstärkten Wettbewerb zu stellen;
15. fordert eine Kohärenz aller Politiken, die das regionale Wirtschaftsgeschehen betreffen, um eine erfolgreiche Politik für die KMU in der Gemeinschaft zu gewährleisten;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

